

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 9. März 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-322
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 27-1.17.1-12/07

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 25. November 2004

Zulassungsnummer:

Z-17.1-833

Antragsteller:

Trasswerke Meurin
Betriebsgesellschaft mbH
Kölner Straße 17
56626 Andernach

Aktiengesellschaft für Steinindustrie
Sohler Weg 34
56564 Neuwied

Zulassungsgegenstand:

Hohlblöcke aus Leichtbeton mit integrierter Wärmedämmung
- bezeichnet als PUMIX-thermolith-MD -

Geltungsdauer bis:

24. November 2010

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-833 vom 25. November 2004, geändert/ergänzt/verlängert durch Bescheide vom 25. November 2005 und vom 17. Mai 2006. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Hohlblöcken aus Leichtbeton (siehe z. B. Anlage 1) mit integrierter Wärmedämmung aus anorganisch gebundener Perlitefüllung - bezeichnet als "PUMIX-thermolith-MD" -, nachfolgend Wärmedämmsteine genannt, und deren Verwendung mit Leichtmörtel der Gruppe LM 21 oder LM 36 für Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung - ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Wärmedämmsteine dürfen in der Steifigkeitsklasse 2 mit den Rohdichteklassen 0,45 bis 0,80; in der Steifigkeitsklasse 4 mit den Rohdichteklassen 0,60 bis 0,80 und in der Steifigkeitsklasse 6 mit der Rohdichteklasse 0,80 hergestellt werden.

Für die Herstellung der Hohlblöcke wird als Zuschlag ausschließlich ein besonders aufbereiteter Naturbims mit bestimmten Schüttdichten verwendet.

Die Wärmedämmsteine haben eine Länge von 245 mm, 495 mm oder 497 mm, eine Breite von 240 mm, 300 mm oder 365 mm und eine Höhe von 238 mm.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2. Der erste Absatz in Abschnitt 2.1.4 erhält folgende Fassung:

Die Wärmedämmsteine dürfen nur in der Steifigkeitsklasse 2 mit der Rohdichteklasse 0,45; 0,50; 0,55; 0,60; 0,65; 0,70 oder 0,80; in der Steifigkeitsklasse 4 mit der Rohdichteklasse 0,60; 0,65; 0,70 oder 0,80 und in der Steifigkeitsklasse 6 mit der Rohdichteklasse 0,80 hergestellt werden.

Dr.-Ing. Hirsch

